

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Anwendung einer allgemeinen Vermutung als Reaktion auf die Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten der EU; die Klägerin rügt dazu folgende Fehler:
 - Rechtsfehler der Kommission in Ansehung der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelungen;
 - Rechtsfehler der Kommission hinsichtlich des Schutzes des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten;
 - Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission in Bezug auf die Beurteilung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union); sowie
 - Rechtsfehler der Kommission bei der Anwendung des Grundrechts auf Zugang zu Dokumenten (Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen.
3. Dritter Klagegrund: mangelnde Begründung für die Verweigerung des Zugangs zu einer nichtvertraulichen Version oder eines Zugangs vor Ort zu den Dokumenten.

Klage, eingereicht am 6. August 2015 — Trinity Haircare/HABM — Advance Magazine Publishers (VOGUE)

(Rechtssache T-453/15)

(2015/C 320/64)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Trinity Haircare AG (Herisau, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kroher und K. Bach)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in Schwarz-Weiß mit dem Wortbestandteil „VOGUE“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 944 547

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Mai 2015 in der Sache R 2426/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 009 944 547 VOGUE für nichtig zu erklären;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Laboratorios Ern/HABM — Werner (Dynamic Life)

(Rechtssache T-454/15)

(2015/C 320/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Pérez Serres)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Matthias Werner (Neufahrn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in Weiß, Rot, Orange, Gelb, Grün und Purpurblau mit den Wortbestandteilen „Dynamic Life“ — Anmeldung Nr. 11 303 468

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Mai 2015 in der Sache R 441/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke DYNAMIC LIFE & design (Nr. 011303468) für die Klassen 5 und 32 zurückzuweisen;
- dem HABM und dem anderen Beteiligten, sofern dieser dem Verfahren als Streithelfer beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.